

## **Vereinbarung**

**zwischen**

**der Stadt Emmerich am Rhein und der Deichschau Emmerich  
über die Nutzung des Deichverteidigungsweges im BA 2 - Rheinpromenade -**

### **§ 1**

#### **Betroffene Anlage und Absicht**

Auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2001, Az.: 54.20.14-007/99, ist der Deichverteidigungsweg im 2. BA von Wassertor bis Fährstraße in einer Breite von rd. 4 m direkt seitlich der Hochwasserschutzmauer ausgebaut (Anlage 1). Im Hochwasserfall dient er dem Transport und Aufbau der mobilen Schutzeinrichtungen. Für diesen Weg sollen besondere Regelungen getroffen werden.

### **§ 2**

#### **Nutzungsregelungen des Deichverteidigungsweges**

Im Abschnitt Wassertor - Pegelhaus soll die bisherige allgemeine Straßenbenutzung beibehalten werden und zwar nur außerhalb des Einsatzes von Maßnahmen der Deichschau Emmerich.

Im Abschnitt Pegelhaus bis Krantor (sog. Stadtplatte) soll der Deichverteidigungsweg in der Zeit vom 15.04. – 15.10. d.J. – ausgenommen Schutz- oder Übungseinsätze der Deichschau – für Rettungsfahrzeuge, Polizei und Feuerwehr im Einsatzfall befahren werden dürfen. Dies soll der Stadt Emmerich am Rhein ermöglichen, notwendige Sondernutzungserlaubnisse im Bereich zwischen Pegelhaus und Krantor den jeweiligen Erfordernissen angepasst zu erteilen.

Insgesamt soll der Deichverteidigungsweg zwischen Pegelhaus und Fährstraße, soweit er nicht von der Deichschau Emmerich in Anspruch genommen wird, von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden dürfen.

### **§ 3**

#### **Unterhaltungspflichten und Haftpflichtregelungen**

Die Stadt Emmerich am Rhein übernimmt für die in § 2 beschriebenen Bereiche sämtliche Verkehrssicherungspflichten, die mit den Nutzungen begründet sind.

Die Beseitigung von Schäden an der Anlage gehen zu Lasten der Stadt Emmerich am Rhein.

Gleiches gilt für die Freistellung von Haftpflicht- und sonstigen Schadenersatzansprüchen. Eine Versicherungsbestätigung der GVV-Kommunalversicherung wird als Anlage zum Vertragsbestandteil erklärt.

### **§ 4**

#### **Dauer**

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen; dies gilt auch für evtl. Rechtsnachfolger. Eine Kündigung aus wichtigem Grund soll nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich sein.

**§ 5  
Kosten**

Die Deichschau Emmerich überlässt die Nutzung der in § 2 bezeichneten Flächen kostenlos, die Stadt Emmerich am Rhein führt dafür die Unterhaltung und Pflege kostenfrei durch.

**§ 6  
Regelungen bei Hochwasser**

Die von der Stadt Emmerich am Rhein mit benutzten Hochwasserschutzanlagen müssen bei höheren Rheinwasserständen für die Deichschau und deren autorisierte Personen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Eine erforderliche Sperrung erfolgt nach Mitteilung durch die Deichschau an die Stadt Emmerich am Rhein.

Evtl. beim Einsatz der Deichschau entstehende Schäden werden durch diese umgehend beseitigt.

**§ 7  
Bauliche Veränderungen**

Bauliche Änderungen oder Ergänzungen, die dem Planfeststellungsbeschluss widersprechen, sind unzulässig.

**§ 8  
Salvatorische Klausel**

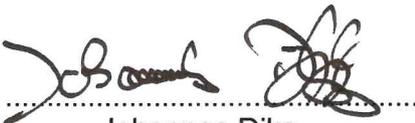
Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, soll die Wirkung des Vertrages im übrigen davon nicht berührt sein. Die Vertragspartner sind sich einig, dass anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung mit gleichem Inhalt treten soll.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung durch die Hochwasseraufsicht.

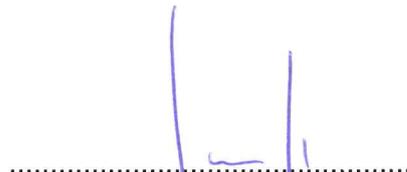
Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus diesem Vertrag soll das Staatliche Umweltamt Krefeld, Außenstelle Kleve, als gemeinsame Schlichterstelle angerufen werden.

Emmerich am Rhein, den 24.05.2006

Für die Stadt Emmerich am Rhein



Johannes Diks  
Bürgermeister

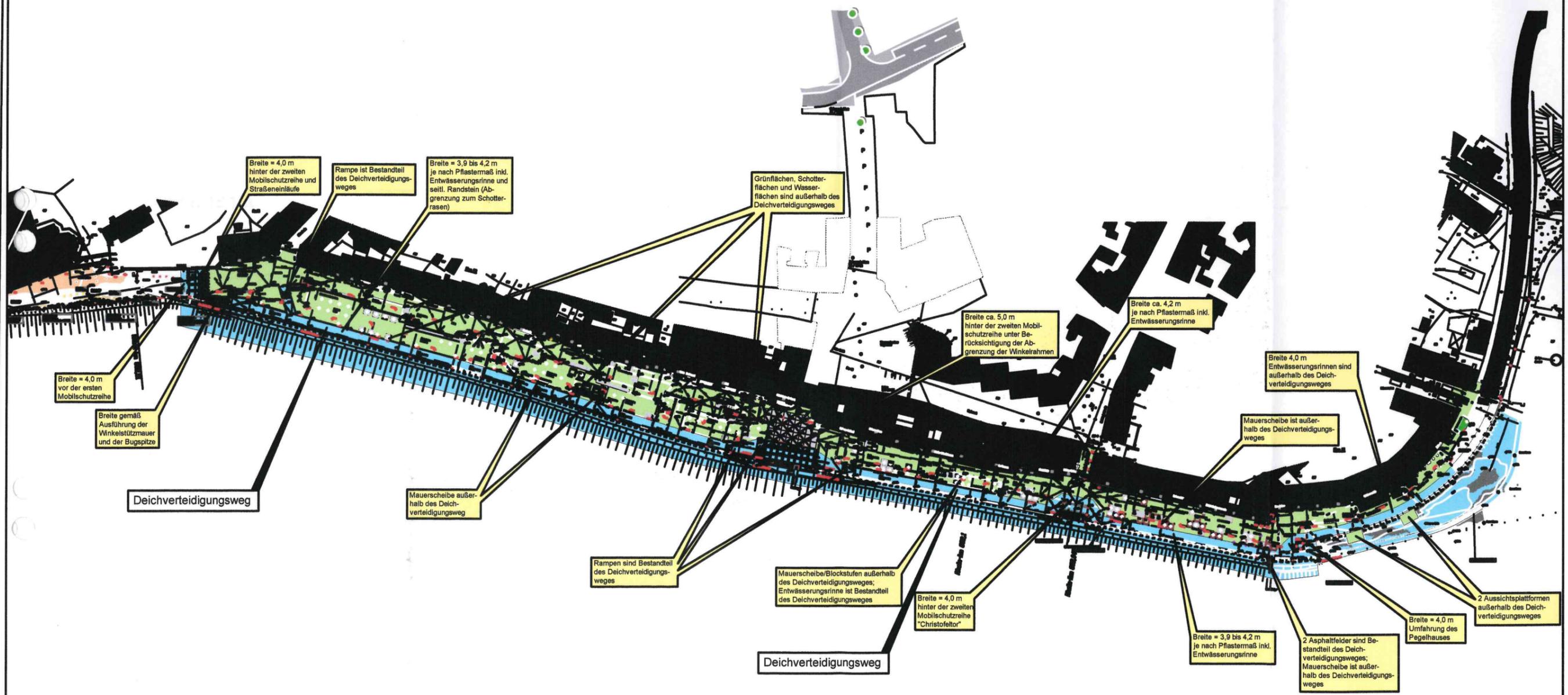


Dr. Stefan Wachs  
Erster Beigeordneter

Für die Deichschau Emmerich



Herbert Scheers  
Deichgräf



**Anlage 1**